



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

6. Jahrgang	Ausgabe 23/2009	Rhede, 10.12.2009
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
17.11.2009	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
30.11.2009	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 11" (Bereich Johann-Strauß-Straße in Rhede) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	3
30.11.2009	Bekanntmachung der Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße in Rhede-Krechting)	5
07.12.2009	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BO 9" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und Johann-Strauß-Straße in Rhede)	8

weitere Inhalte s. Seite 2

07.12.2009	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und Johann- Strauß-Straße in Rhede)	11
09.12.2009	Tagesordnung der Ratssitzung am 16.12.2009	15

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Dusan Vjestica, zuletzt bekannte Anschrift: Eichendorffstraße 3, 46414 Rhede, ist ein Bescheid vom 16.11.2009 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

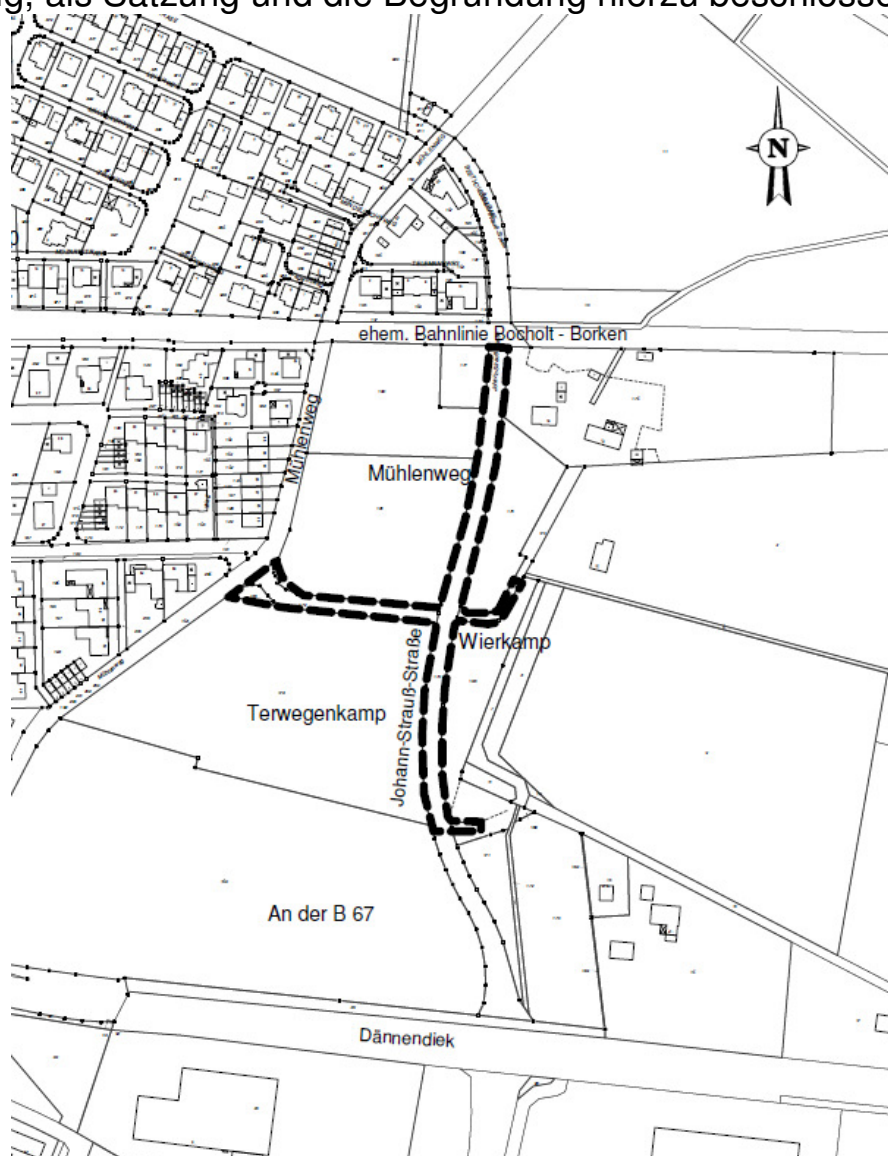
Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 142 (Erdgeschoß) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rhede, 17.11.2009

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich III
Im Auftrag
Paul Regniet

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 11" (Bereich Johann-Strauß-Straße in Rhede) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 11“** (Bereich Johann-Strauß-Straße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes „Rhede G 11“, Gemarkung Rhede, Flur 12

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 11" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

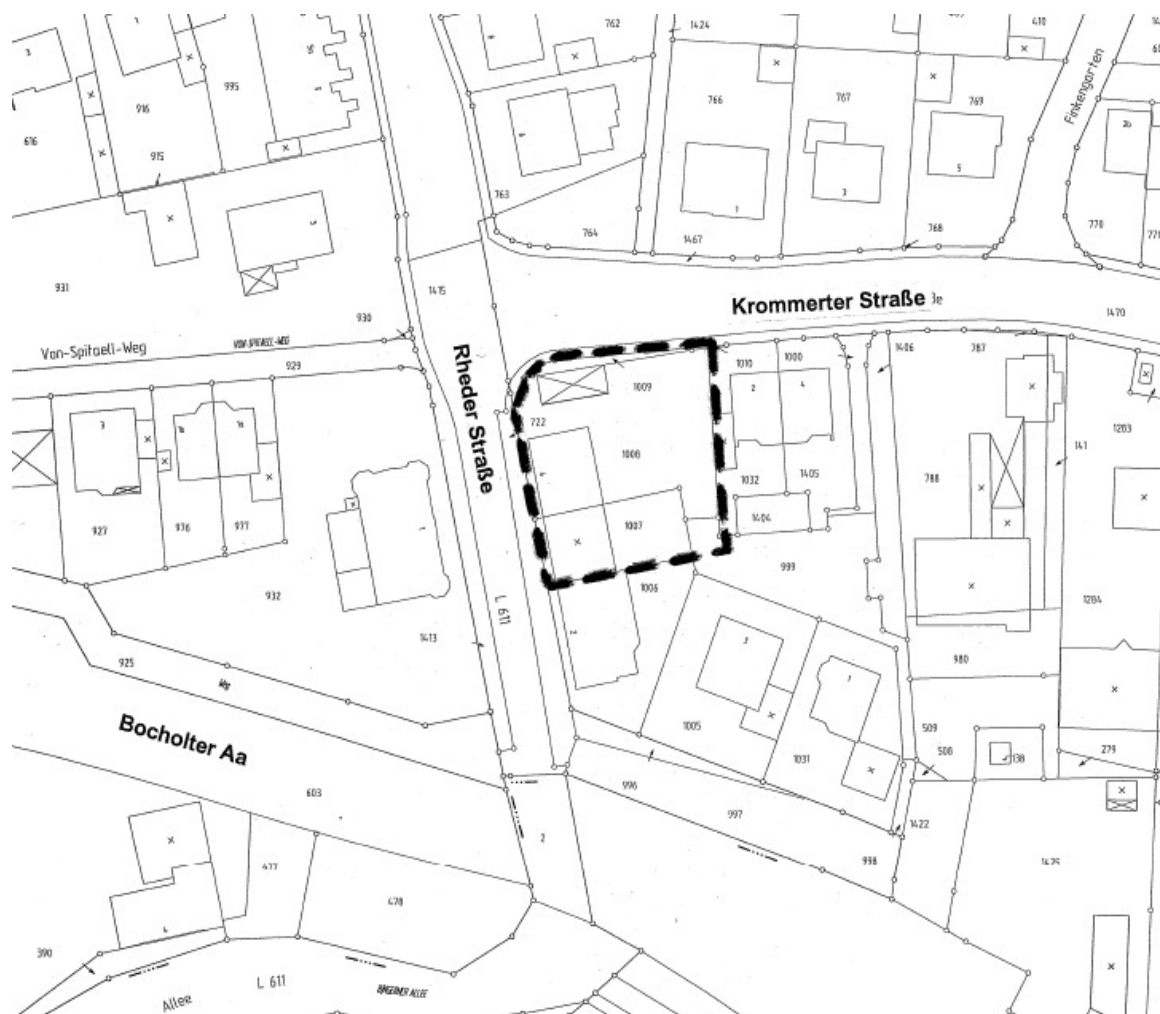
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 11" in Kraft.

Rhede, 30.11.2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes
„Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße
in Rhede-Krechting)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die Änderung des **Bebauungsplanes „Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße / Krommerter Straße in Rhede-Krechting)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Krechting, Flur 2

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 11" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

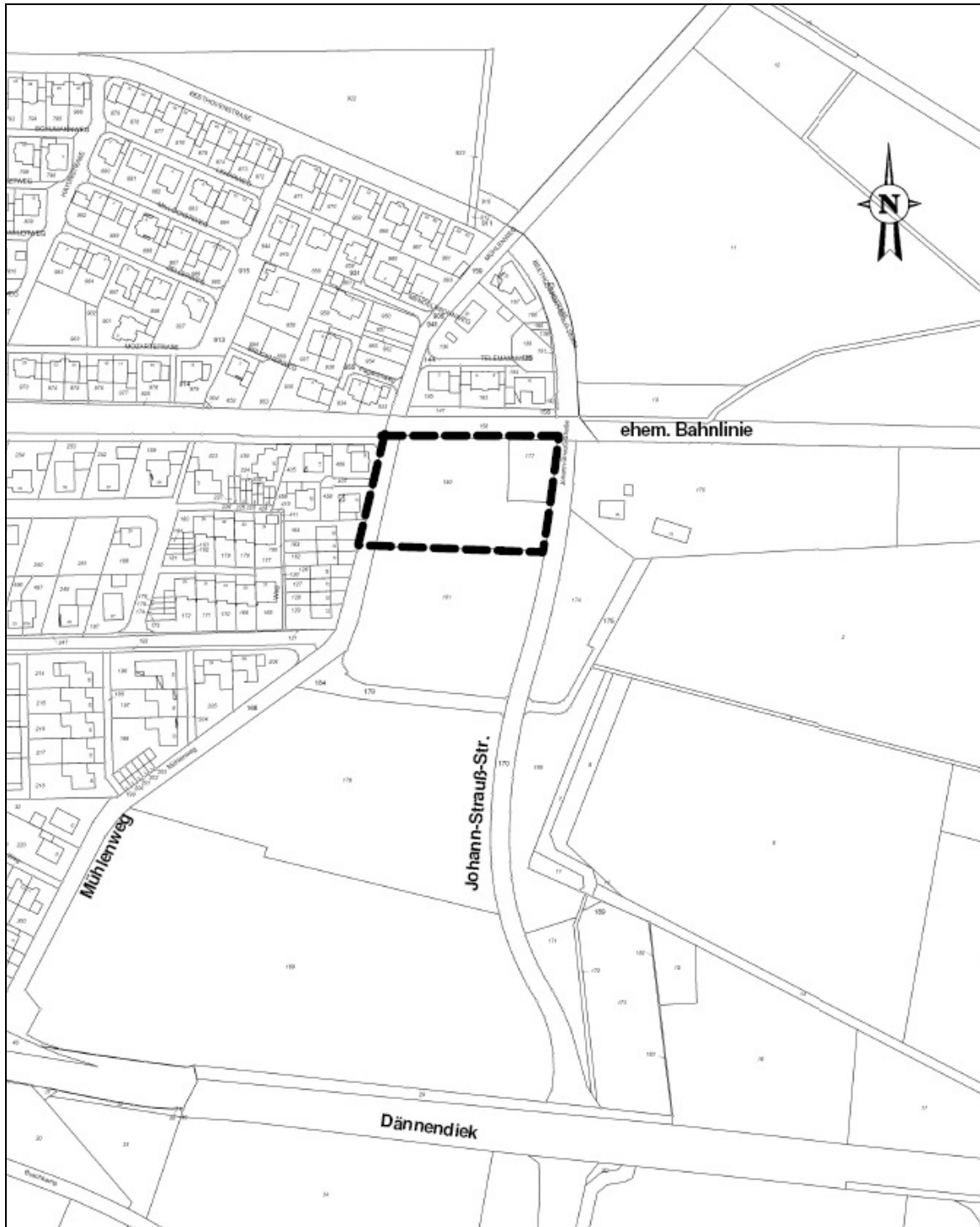
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 11" in Kraft.

Rhede, 30.11.2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BO 9"
(Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und
Johann-Strauß-Straße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BO 9"** (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und Johann-Strauß-Straße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 12

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BO 9" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BO 9" in Kraft.

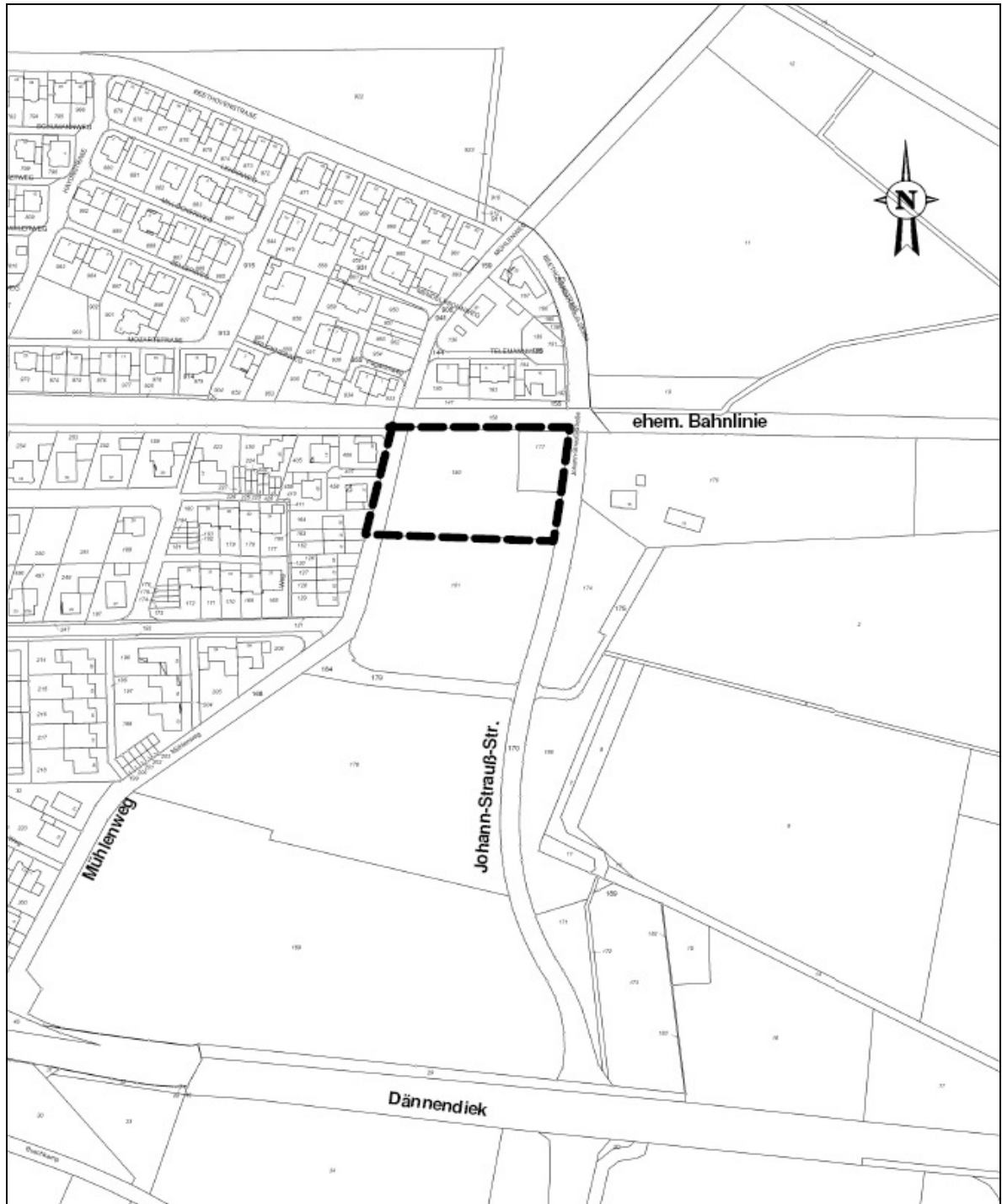
Rhede, 07.12.2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 43. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehem. Bahn-
linie, zwischen Mühlenweg und Johann-Strauß-Straße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und Johann-Strauß-Straße in Rhede) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 04.12.2009, AZ: 35.02.01.01-BOR-18/09, genehmigt.



Abgrenzung des Gebietes der **Flächennutzungsplanänderung**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, zwischen Mühlenweg und Johann-Strauß-Straße in Rhede), wirksam.

Rhede, 07.12.2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2009

Am Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, 17:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Neufassung der Abfallentsorgungssatzung
- Punkt 2: Erlass der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Punkt 3: 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung
- Punkt 4: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 5. Änderung" (Bereich Nordstraße) – Satzungsbeschluss
- Punkt 5: Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Rhede G 9, II. Planquartier" (Bereich Robert-Bosch-Straße/Otto-Hahn-Straße) - Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 6: Feststellung der NKF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- Punkt 7: Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Empfehlung über die Verwendung des Jahresgewinns 2008 des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede
- Punkt 8: Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl und der Bürgermeisterwahl am 30. August 2009
- Punkt 9: Aufnahme der Sparkasse Westmünsterland als Gesellschafterin der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH/ Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Punkt 10: Wahl sachkundiger Einwohner in zwei Ratsausschüsse

Punkt 11: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 12: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 13: Veräußerung von städtischen Gewerbegrundstücken im Bereich Dännendiek/Johann-Strauß-Straße

Punkt 14: Vergabe der Leistungen zur thermischen Entsorgung von Klärschlämmen auf der Kläranlage

Punkt 15: Auftragsvergabe über das Wärmedämmverbundsystem an dem Neubau der Sporthalle an der Ludgerus-Grundschule

Punkt 16: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 07.12.2009

Lothar Mittag
Bürgermeister